

Was ändert sich, wenn Sie Zahlungen von der Stadtverwaltung Eisenach erhalten?

Wenn Sie uns Ihre Bankverbindung erst (neu) mitteilen, so geben Sie bitte auch gleich Ihre IBAN und BIC mit an. Dann muss später keine Änderung mehr erfolgen, wenn nur noch ausschließlich SEPA-Zahlungen möglich sind.

Ist uns Ihre Bankverbindung bereits bekannt, werden wir diese in IBAN und BIC umwandeln. Dies erfolgt über ein Konvertierungsprogramm und ist nicht in jedem Fall erfolgreich. Sollte uns keine Umwandlung möglich sein, werden wir Sie anschreiben und um Mitteilung Ihrer IBAN und BIC bitten.

Was ändert sich, wenn Sie der Stadtverwaltung Eisenach eine Einzugsermächtigung erteilt haben?

Im SEPA-Verfahren wird es keine Einzugsermächtigungen mehr geben, die Abbuchung erfolgt dann auf Grundlage eines sogenannten SEPA-Mandates. Dieses Mandat kann sowohl für einmalige als auch für wiederkehrende Zahlungen erteilt werden. Das SEPA-Mandat ist nur gültig, wenn es uns schriftlich und mit Originalunterschrift vorliegt, eine Erteilung über Fax oder Email ist somit nicht mehr möglich.

Das SEPA-Mandat enthält neben Ihren Angaben (Zahlungspflichtiger) und denen des ggf. abweichenden Kontoinhabers (Zahlungspartner) auch genauere Angaben zum Zahlungsempfänger (Stadtverwaltung Eisenach). Jedes Mandat erhält durch die Mandatsreferenz sowie die Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID oder Creditor Identifier – CI) eine eindeutige Zuordnung, welche den Einziehenden eindeutig kennzeichnet.

Auf dem Kontoauszug stehen dann die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenz (Mandatsnummer) und das Erteilungsdatum des Mandates, damit Sie die Abbuchungen eindeutig zuordnen können.

Bereits erteilte Einzugsermächtigungen werden durch die Stadtkasse in SEPA-Mandate umgewandelt. Dazu werden entsprechende Anschreiben zur Wandlung in ein SEPA-Mandat an die jeweiligen Zahlungspflichtigen verschickt.

Vor Ausführen der SEPA-Lastschrift wird der Zahlungspartner von uns mit Angabe von Mandatsnummer, Fälligkeit und Betrag über unsere Abbuchungsabsicht informiert. Dies kann zusammen mit Bescheiden und Rechnungen oder der Mitteilung der Mandatsreferenz erfolgen.

Im Gegensatz zur Einzugsermächtigung, die unbefristet gilt (solange nicht etwas anderes vereinbart wurde), verliert ein SEPA-Mandat 36 Monate nach der letzten Nutzung automatisch seine Gültigkeit. Soll nach diesem Zeitraum wieder abgebucht werden, muss ein neues Mandat erteilt werden.

Ein SEPA-Mandat kann nur für künftige Fälligkeiten erteilt werden, da vielfältige Fristen bei der Bearbeitung sowie der Einreichung bei der Bank beachtet werden müssen. Eine rückwirkende Abbuchung ist somit nicht mehr möglich.

Bei eventuell auftretenden Fragen können Sie sich zu den Sprechzeiten an die Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Eisenach, Abteilung Stadtkasse wenden.

Weitere Informationen erhalten Sie auch von Ihrer Hausbank oder im Internet (z. B. www.sepadeutschland.de).